

c) die Vorschriften über den unerlaubten grenzüberschreitenden Verkehr mit Feuerwaffen strenger durchsetzen, mit dem Ziel, den Einsatz von Feuerwaffen bei kriminellen Tätigkeiten zu bekämpfen und die Wahrscheinlichkeit der Anfachung tödlicher Konflikte zu vermindern;

d) Maßnahmen zur Bekämpfung des organisierten kriminellen Personenschmuggels über Staatsgrenzen koordinieren und entsprechende Informationen austauschen.

#### Artikel 8

Zur weiteren Bekämpfung des grenzüberschreitenden Flusses von Erträgen aus Straftaten kommen die Mitgliedstaaten überein, soweit erforderlich, durch entsprechende Maßnahmen dagegen vorzugehen, daß der wahre Ursprung von Erträgen aus schweren Erscheinungsformen der grenzüberschreitenden Kriminalität verborgen oder verschleiert wird und daß solche Erträge zu diesem Zweck vorsätzlich umgewandelt oder übertragen werden. Die Mitgliedstaaten kommen überein, von Finanzinstitutionen und ähnlichen Institutionen zu verlangen, daß sie geeignete Aufzeichnungen führen und gegebenenfalls verdächtige Transaktionen melden, und für wirksame Gesetze und Verfahren zu sorgen, die die Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus schweren Erscheinungsformen der grenzüberschreitenden Kriminalität ermöglichen. Die Mitgliedstaaten erkennen an, daß es notwendig ist, die Anwendung von etwaigen Gesetzen zum Schutz des Bankgeheimnisses in bezug auf kriminelle Tätigkeiten einzuschränken und sich der Zusammenarbeit der Finanzinstitutionen zu versichern, soweit es um die Aufdeckung dieser Tätigkeiten und aller anderen Tätigkeiten zum Zwecke der Geldwäsche geht.

#### Artikel 9

Die Mitgliedstaaten kommen überein, Schritte zu unternehmen, um durch Maßnahmen wie Aus- und Fortbildung, Mittelzuweisung und technische Hilfevereinbarungen mit anderen Staaten für die größere allgemeine Professionalität ihrer Systeme zur Strafrechtspflege, Rechtsdurchsetzung und Opferhilfe sowie der entsprechenden vorschriftensetzenden Behörden Sorge zu tragen und die Einbeziehung aller Teile der Gesellschaft in die Bekämpfung und Verhütung der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität zu fördern.

#### Artikel 10

Die Mitgliedstaaten kommen überein, Korruption und Bestechung, die die rechtlichen Grundlagen der Bürgergesellschaft untergraben, zu bekämpfen und zu verbieten, indem sie das anwendbare innerstaatliche Recht gegen derartige Tätigkeiten durchsetzen. Zu diesem Zweck kommen die Mitgliedstaaten außerdem überein, zu erwägen, konzertierte Maßnahmen für die internationale Zusammenarbeit bei der Eindämmung korrupter Praktiken zu erarbeiten und technisches Sachwissen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption aufzubauen.

#### Artikel 11

Die Maßnahmen aufgrund dieser Erklärung sind unter uneingeschränkter Achtung der nationalen Souveränität und der territorialen Hoheitsbefugnisse der Mitgliedstaaten sowie

ihrer Rechte und Pflichten aus bestehenden Verträgen und dem Völkerrecht zu ergreifen und dürfen nicht im Widerspruch zu den von den Vereinten Nationen anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten stehen.

### 51/61. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 50/147 vom 21. Dezember 1995,*

*nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>15</sup>,*

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die Aktivitäten der regionalen technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *erklärt erneut*, daß es in Anbetracht des Beitrags, den das Institut zum Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege leisten kann, notwendig ist, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung eines einzelstaatlichen Mechanismus für die Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern zu stärken;

3. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zu verstärken und alle in Frage kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, um dem Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung zur Erfüllung seines Auftrags zukommen zu lassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Aktivitäten des Instituts vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität zu verstärken, insbesondere in ihren grenzüberschreitenden Formen, die durch einzelstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden könnten;

6. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen, konkrete und praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten und der Ausarbeitung und Umsetzung von Programmen und Aktivitäten für eine verstärkte Verbrechensverhütung und den Ausbau der Strafrechtspflegesysteme in Afrika zu unterstützen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

<sup>15</sup> A/51/450.